

Rahmenvereinbarung

zwischen

Westfälisch-Lippischem Landwirtschaftsverband e.V.
Rheinischem Landwirtschafts-Verband e.V.
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Arbeitsgemeinschaft der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe
Arbeitskreis für Hochwasserschutz und Gewässer in NRW e.V.
und
Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV)

(nachfolgend Vertragspartner genannt)

über

Grundsätze zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Nordrhein-Westfalen

I. Präambel

Mit der zwischenzeitlich in nationales Recht umgesetzten WRRL sollen zum Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers folgende in Art. 4 WRRL bzw. in §§ 25a ff und 33a WHG im Einzelnen aufgeführten Ziele erreicht werden:

- ♦ Oberflächenwasserkörper, die als natürlich eingestuft werden, sollen geschützt und verbessert werden, um den guten ökologischen und chemischen Zustand zu erreichen.
- ♦ Oberflächenwasserkörper, die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sollen geschützt und verbessert werden, um das gute ökologische Potential und den guten chemischen Zustand zu erreichen.
- ♦ Für das Grundwasser und die Oberflächengewässer sollen erforderliche Maßnahmen durchgeführt werden, um die Einleitung von Schadstoffen zu verhindern oder zu begrenzen.

Das Land Nordrhein-Westfalen verfolgt zur Erreichung der Ziele einen kooperativen Ansatz. Dementsprechend vereinbaren die Vertragspartner für die Erreichung der Ziele der WRRL die enge Zusammenarbeit der Beteiligten auf Basis nachfolgender Grundsätze.

Die Grundsätze bilden die Grundlage für regionale Vereinbarungen zur Planung, Umsetzung und Finanzierung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der WRRL.

II. Grundsätze

1. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss gemäß § 2 LWG ist bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten.
2. Die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung stellt die Grundlage einer flächendeckenden, natur- und gewässerschonenden Bodennutzung dar und entspricht im Sinne von Anhang VI der WRRL den grundlegenden Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL.
3. Unabhängig von der WRRL erbrachte Leistungen der Landwirtschaft und der Wasser- und Bodenverbände, die sich zum Beispiel aus besonderen Anforderungen des Trinkwasserschutzes oder des Naturschutzes ergeben, werden im Sinne ergänzender Maßnahmen nach Anhang VI der WRRL anerkannt und berücksichtigt. Die bestehenden Kooperationen zwischen Wasserversorgern und Landwirtschaft auf Basis des 12 Punkteprogramms und die Kooperation zum Gewässerauenprogramm in NRW haben unabhängig von der WRRL Bestand und sind wichtige Elemente zur Erreichung der Ziele der WRRL. Maßnahmen zur Umsetzung solcher Programme sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
4. Ökologische und ökonomische Belange werden abgewogen. Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit werden beachtet.

5. Soweit über die Grundsätze der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung hinausgehende Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität (Erreichung des guten chemischen Zustandes im Grundwasser und in den Oberflächengewässern bzw. des guten ökologischen Zustands oder Potenzials in den Oberflächengewässern) erforderlich sind, werden diese auf kooperativer Basis so entwickelt, dass Nachteile für den Bewirtschafter vermieden werden. Hierzu werden u. a. Beratungskonzepte erarbeitet und Beratungen durchgeführt.
6. Soweit ökologische Gewässerentwicklungsmaßnahmen zur Erreichung des guten Zustands notwendig wären, werden diese nicht umgesetzt, wenn sie zu signifikant negativen Einschränkungen der Nutzungen führen. In diesen Fällen erfolgt eine Einstufung der Oberflächenwasserkörper als „erheblich verändert“ oder „künstlich“. An diesen Gewässern werden soweit notwendig Maßnahmen, die ohne signifikant negative Nutzungseinschränkung machbar und verhältnismäßig sind, durchgeführt. Dadurch soll, ggf. nach Fristverlängerung, das gute ökologische Potenzial anstelle des guten ökologischen Zustands erreicht werden. Das gute ökologische Potenzial wird im ersten BW-Plan nach dem „Prager Ansatz“, also orientiert an den machbaren und verhältnismäßigen Maßnahmen, abgeleitet.
7. Ökologische Gewässerentwicklungsmaßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Zustands an natürlichen Oberflächenwasserkörpern bzw. zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials an erheblich veränderten oder künstlichen Oberflächenwasserkörpern werden dem Trittsteinkonzept folgend geplant und umgesetzt.

Die Planung und Umsetzung von Maßnahmen erfolgt in regionaler Verantwortung. Hierzu erarbeiten die Vertragspartner auf Landesebene gemeinsam die nachfolgenden Arbeitsgrundlagen:

- ♦ Einstufung der Oberflächenwasserkörper, die nur durch Inkaufnahme von signifikant negativen Nutzungseinschränkungen in den „guten ökologischen Zustand“ zu versetzen wären.

- ♦ Entscheidungen zur Fristverlängerung (§ 25 c WHG) bzw. zu weniger strengen Umweltzielen (§ 25 d WHG).
- ♦ Begründung bei Nichterreichen eines guten chemischen Zustandes, eines guten ökologischen Zustandes oder Potenzials oder die Nichtverhinderung einer Verschlechterung im Sinne von §§ 25 a, Abs. 1 bzw. 33a, Abs. 1 WHG).
- ♦ Identifizierung von Handlungsfeldern bei stofflichen Gewässerbelastungen.
- ♦ Erarbeitung von Finanzierungskonzepten.

III. Verfahren zur regionalen Umsetzung

Die Planung und Umsetzung von Maßnahmen auf regionaler Ebene soll im Einvernehmen und über freiwillige Vereinbarungen unter Beachtung nachfolgender Grundsätze erfolgen.

Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung

1. An der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands bzw. –potenzials sowie an der Erarbeitung freiwilliger Vereinbarungen zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme wirken mit
 - ♦ die Landwirtschaftskammer NRW,
 - ♦ die jeweils zuständigen Wasser- und Bodenverbände, die sich über Dachverbände oder Repräsentanten vertreten lassen können, und
 - ♦ die Landwirtschaftsverbände.
2. Ziel ist es, unter Berücksichtigung des Trittsteinkonzeptes und der individuellen Gegebenheiten mit den Betroffenen
 - ♦ Handlungspotenziale zu identifizieren und
 - ♦ entsprechende Vollzugsmaßnahmen zu erarbeiten,
 - ♦ Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen und

- ♦ ggf. Fördermittel zu beantragen, damit die notwendigen Maßnahmen im Einvernehmen umgesetzt werden können.
3. Die Erarbeitung und Umsetzung der regionalen Maßnahmenkonzepte erfolgt wie im Verfahren des NRW-Gewässerauenprogramms. Dabei werden die Belange der Bewirtschafter und Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen sowie der Ausbau- und Unterhaltungspflichtigen berücksichtigt. Das Verfahren wird in der **Anlage** zu diesem Vertrag näher bezeichnet.
 4. Um den aus der geplanten Gewässerentwicklung bzw. Uferentwicklung entstehenden Flächenbedarf zu sichern, werden vertragliche Vereinbarungen anstelle von Flächenerwerb und Flächentausch (Flurbereinigungsverfahren) vorrangig angestrebt.

Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität (Grundwasser und Oberflächengewässer)

1. An der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Verbesserung der Wasserqualität wirken die Landwirtschaftskammer NRW und die Landwirtschaftsverbände mit.
2. Ziel ist es, aufbauend auf den Erfahrungen der Trinkwasserkooperationen in Umsetzung der Maßnahmenprogramme betriebliche Optimierungsmöglichkeiten zu identifizieren und umzusetzen. Das Land strebt an, entsprechende Beratungskonzepte zu finanzieren und Beratungen durch die Landwirtschaftskammer NRW oder durch von dort beauftragte Institute anzubieten.
3. Die Landwirtschaftskammer NRW stimmt sich über die Umsetzung der entsprechend identifizierten Maßnahmen mit der Wasserbehörde ab.

IV. Finanzierung

Zur Finanzierung notwendiger Maßnahmen und daraus resultierenden weiterer Kosten gelten folgende Grundsätze:

1. Für Maßnahmen – einschließlich Planung, Umsetzung und Begleitung -, die der ökologischen Gewässerentwicklung dienen, werden die Wasser- und Bodenverbände auf Basis der einschlägigen Förderrichtlinien durch das Land oder andere (z.B. EU) gefördert.
2. Über die Förderung ggf. hinausgehender Finanzierungsaufwand soll im gegenseitigen Zusammenwirken der regionalen Vertragspartner aus Drittmitteln (z. B. Mittel aus Ausgleich und Ersatz, REGIONALEN sowie ähnlichen Projekten und Initiativen) erschlossen werden.
3. Eigentümer und Bewirtschafter gewässerangrenzender Grundstücke werden nicht zur Finanzierung von Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung herangezogen, soweit sich dies nicht aus grundsätzlichen rechtlichen Regelungen oder vertraglichen Vereinbarungen ergibt.
4. Soweit Maßnahmen nicht im ersten Bewirtschaftungszeitraum durchgeführt werden können, werden von den Wasserbehörden Fristverlängerungen geprüft. Die Gründe dazu sind von den regional Beteiligten darzulegen.

V. Beirat

1. Um die Umsetzung dieser Rahmenvereinbarung zu begleiten, richten die Vertragspartner einen Beirat ein.

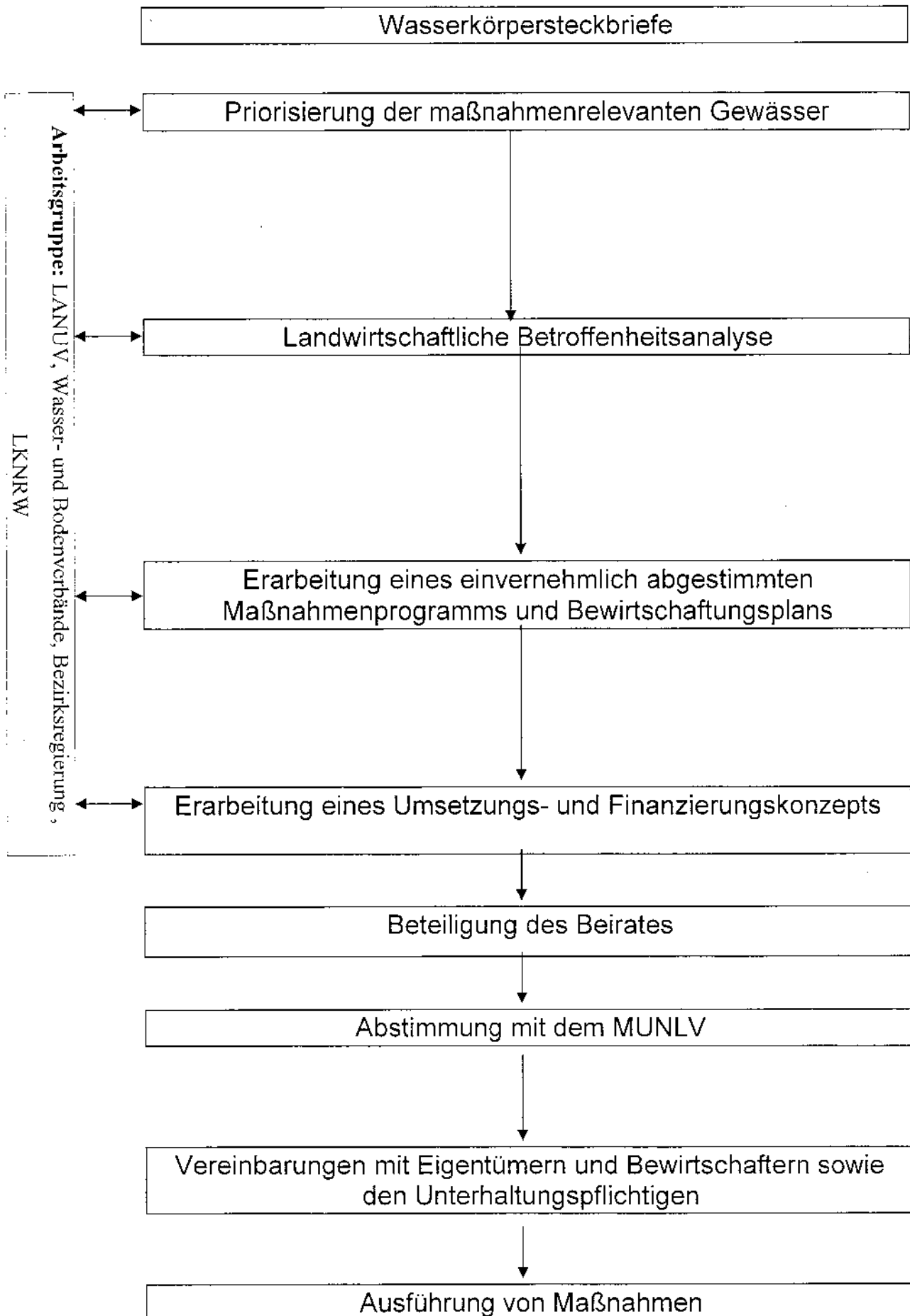
2. Der Beirat besteht aus je einem Vertreter

- des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW
 - einer Bezirksregierung
 - des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V.
 - des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V.
 - der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
 - der Arbeitsgemeinschaft der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe
 - des Arbeitskreises für Hochwasserschutz und Gewässer in NRW e.V.
3. Der Beirat ist vom MUNLV mindestens einmal jährlich – auf Verlangen darüber hinaus - über die Umsetzung der Vereinbarung zu informieren. Der Beirat gibt Empfehlungen bezüglich der weiteren Umsetzung der WRRL auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen.
5. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

VI. Anpassung der Vereinbarung

Im Falle weitergehender rechtlicher Anforderungen der EG erfolgen Anpassungen entsprechend der Grundsätze dieser Vereinbarung.

Anlage: Ablaufschema Umsetzung von Maßnahmen an Oberflächengewässern

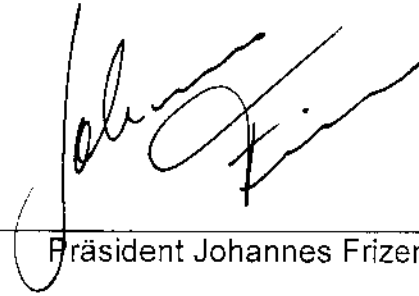


Münster, 28.04.2008



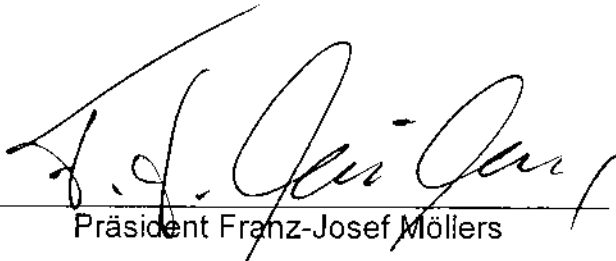
Minister Eckhard Uhlenberg

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



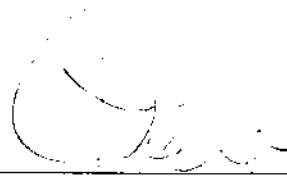
Präsident Johannes Frizen

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen



Präsident Franz-Josef Möllers

Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.



Präsident Friedhelm Decker

Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.

Münster, 30.04.2008



Vorsitzender
Franz-Josef Elberich

Arbeitsgemeinschaft der Wasser- und
Bodenverbände Westfalen-Lippe

Meerbusch, 30.04.2008



Vorsitzender
Friedrich Freiherr von der Leyen

Arbeitskreis für Hochwasserschutz und
Gewässer in NRW e.V.